



Stadt Leverkusen

Übergang

Tageseinrichtung für Kinder-
Offene Ganztagsgrundschule



Foto: Kommunales Bildungsbüro Leverkusen

Handreichung zur Kooperation

2. überarbeitete und erweiterte Auflage Leverkusen 2021

basierend auf der Handreichung „Übergang Kindertageseinrichtung- Offene Ganztagsgrundschule leicht gemacht“ des Rheinisch-Bergischen Kreises
(www.bildungsnetzwerk-rbk.de)

Impressum

Stadt Leverkusen
Fachbereich Schulen
Kommunales Bildungsbüro Leverkusen
Verwaltungsgebäude Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen
Tel.: (0214) 406-4021
Fax: (0214) 406-4085
eMail: bildungsbuero@stadt.leverkusen.de



Illustrationen: Kommunales Bildungsbüro Leverkusen, Pixelio.de, Pixobay.com,
Layout / Design: Sabine Müller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herrn Beigeordneten für Schulen, Kultur, Jugend und Sport, Marc Adomat 4

I. Hintergrund und Zielsetzung der Handreichung	5
Übergänge in der Bildungsbiographie als Prozess gestalten	5
Handreichung zur Gestaltung der Kooperation zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Offener Ganztagsgrundschule	5
II. Zwei Systeme, ein Übergang: Gesetzliche Grundlagen für die Kooperation...6	6
Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	6
Schulgesetz (SchulG)	10
III. Verlässliche Strukturen schaffen	11
Mögliche Elemente einer Kooperationsvereinbarung	11
Kooperationspartner	12
Hospitationen	13
Feste Ansprechpartner für Kooperationen und ihre Aufgaben	14
Arbeitskreise (AK) Kindertageseinrichtung - Offene Ganztagsgrundschule	15
Gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern und Familien der Kinder	16
Gemeinsame Konferenzen	16
Gemeinschaftliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	17
Gemeinsame Projekte und Feste	18
Kooperationskalender	18
Einbeziehung der Eltern / Erziehungsberechtigten	19
IV. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	20
Offene Ganztagsgrundschulen mit Gemeinsamen Lernen	23
Förderschulen in Leverkusen	23
V. Serviceteil	24
Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen nach Stadtteilen	24
Offene Ganztagsgrundschulen für Kinder in Leverkusen nach Stadtteilen	24
Beispiel für den Aufbau von Kooperationsvereinbarungen	25
Entbindung der Schweigepflicht Städtische Tageseinrichtung für Kinder	26
Entbindung der Schweigepflicht für die Grundschule	27
Beispiel: Kooperationskalender des Arbeitskreises Kita – Offene Ganztagsgrundschule	28

Vorwort des Herrn Beigeordneten für Schulen, Kultur, Jugend und Sport, Marc Adomat

Sehr geehrte Damen und Herren,

zahlreiche Bildungsakteure engagieren sich im Rahmen eines regionalen Bildungsnetzwerkes Leverkusen. Orientiert am ganzheitlichen Begriff des lebenslangen Lernens kommen im Netzwerk Experten aus allen Bildungsbereichen, von den Kindertageseinrichtungen über die Offenen Ganztagsgrundschulen und die weiterführenden Schulen, aus der beruflichen Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung zusammen.



Dabei ist eine leitende Idee, eine kontinuierliche und zusammenhängende Förderung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Für die Netzwerkakteure heißt das unter anderem, vom Beginn der Bildungsbiografie her zu denken und vor allem die Übergänge gezielt in den Blick zu nehmen.

Die vorliegende Handreichung entstand erstmalig im Jahr 2015. Sie wurde auf Grundlage der 3. überarbeiteten Auflage von 2018 des Rheinisch-Bergischen Kreises überarbeitet, erweitert und angepasst. Daraus entstand auch das Kapitel zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Hierbei wird die inklusive, aber auch die Beschulung an einer Förderschule fokussiert. Neu hinzugefügt wurde das mit Wirkung zum 01.08.2020 revidierte KiBiz (Kinderbildungsgesetz).

Die vorliegende „Handreichung zur Kooperation“ leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung der multiprofessionellen Kooperation in der Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Offenen Ganztagsgrundschule.

Ihnen als Leserinnen und Lesern wünsche ich eine praxisanregende Lektüre, die Ihnen aufzeigt, wo Sie mit Ihren Kooperationspartnern bereits stehen und die Ihnen Anregungen gibt, den einen oder anderen Aspekt der Zusammenarbeit miteinander zu diskutieren und auszubauen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin ein gutes Gelingen für die grundlegende Arbeit, die Sie für die Kinder in Leverkusen leisten!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Adomat', written in a cursive style. Below the signature, the name 'Marc Adomat' is printed in a simple, sans-serif font.

Marc Adomat

I. Hintergrund und Zielsetzung der Handreichung

Übergänge in der Bildungsbiographie als Prozess gestalten

In Leverkusen sind alle Grundschulen „Offene Ganztagsgrundschulen“. Die Offene Ganztagsgrundschule ist ein System mit unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten von zwei unterschiedlichen Trägern (Schule, Träger der Jugendhilfe). Im Folgenden wird in dieser Handreichung daher der Begriff „Offene Ganztagsgrundschule“ verwendet bzw. die Begriffe „Schule“ und „Grundschule“ in dieser Bedeutung.

Kontinuität und Diskontinuität in einer Bildungsbiographie sind von zentraler Bedeutung, nicht nur beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Offene Ganztagsgrundschule, sondern bei allen Übergängen im Bildungssystem. Der Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Offenen Ganztagsgrundschule vollzieht sich lange vor dem Stichtag der Einschulung. Ein Übergang ist ein kontinuierlicher, auf verschiedenen Maßnahmen aufbauender Prozess.

Die Gestaltung des Übergangs ist für das Kind erfolgreich, wenn

- alle relevanten Beteiligten aus der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagsgrundschule sowie die Erziehungsberechtigten und Akteure des sozialen Umfelds in den Prozess des Übergangs einbezogen sind und gemeinsam die Verantwortung für die Förderung und Entwicklung des Kindes übernehmen,
- die Begleitung und die Unterstützung des Kindes als langfristiger, kontinuierlich aufbauender Prozess angelegt ist,
- alle Beteiligten frühzeitig vertrauensvoll zusammenwirken.

Handreichung zur Gestaltung der Kooperation zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Offener Ganztagsgrundschule

Jede Kooperation beinhaltet zwei Aspekte: Den organisatorischen Rahmen und die inhaltliche Ausgestaltung. Der organisatorische Rahmen schafft eine verlässliche sowie transparente Struktur für das Vorgehen der Partner. Bestandteil des organisatorischen Rahmens kann eine schriftliche Kooperationsvereinbarung sein. In der Vereinbarung lassen sich konzeptionelle Überlegungen – also die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation – festhalten, die durch die jeweiligen Arbeitskreise Kindertageseinrichtung – Offene Ganztagsgrundschule festgelegt werden.

Die vorliegende Handreichung

- richtet sich an Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen, die maßgeblich an der Gestaltung des Übergangs für die Kinder beteiligt sind,
- bietet Ihnen vor allem auf Grundlage von Erfahrungen in der Region Unterstützung in Form von praxisnahen Tipps, die Kooperation zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Offene Ganztagsgrundschule für die Kinder gemeinsam zu gestalten,
- stellt Ihnen unterschiedliche Handlungsfelder einer Kooperation vor.

II. Zwei Systeme, ein Übergang: Gesetzliche Grundlagen für die Kooperation

Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die Schulen arbeiten auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG). Beide Gesetzestexte treffen Aussagen zur Zusammenarbeit. Auf relevante Paragraphen soll im Folgenden eingegangen werden.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)¹

Grundlage für die Arbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bildet das am 1. August 2020 in Kraft getretene „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“, das Kinderbildungsgesetz, kurz KiBiz. Das Gesetz fokussiert auf eine individuelle und kindgerechte Förderung von Kindern. Die Tageseinrichtung für Kinder als frühkindlicher Bildungsort wird gestärkt. Darüber hinaus sind die Grundsätze zur Bildungsförderung in Nordrhein-Westfalen leitend für die pädagogische Arbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

§18 Beobachtung und Dokumentation

Gemäß den Bildungsgrundsätzen in Nordrhein-Westfalen wird jedes Kind individuell wahrnehmend von den Fachkräften beobachtet. Die Bildungsdokumentation ist ein wichtiger Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit im Elementarbereich. Sie dient im Rahmen der Umsetzung der Bildungsvereinbarung Nordrhein-Westfalen der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Um die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes individuell und

¹Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30. Oktober 2007. Aktuelle Fassung vom 3. Dezember 2019, in Kraft getreten zum 1. August 2020.

bestmöglich zu fördern, wird das Kind in seinem Verhalten, seinem Spiel, seiner Bewegung, seiner Sprache etc. gezielt beobachtet. Die Beobachtungen werden in der Bildungsdokumentation festgehalten. Die jeweilige Bezugsperson erstellt für das Kind eine Bildungsdokumentation, in die auch Informationen und Beobachtungen des Gesamtteams miteinfließen. Die Bildungsdokumentation stellt anhand von Beobachtungen und vom Kind erstellter Materialien den Entwicklungsverlauf der Kinder dar und ist die Basis für das jährlich stattfindende Entwicklungsgespräch mit den Eltern.²

§ 19 Sprachliche Bildung

Die Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen arbeiten nach dem Prinzip der alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung. Alltagsintegrierte Sprachbildung ist ein durchgängiges Prinzip, das sich durch den pädagogischen Alltag zieht und alle Kinder der Tageseinrichtung erreicht. Die sprachbewusste und sprachanregende Gestaltung des pädagogischen Alltags steht im Fokus der Fachkräfte. Beim gemeinsamen Frühstück, beim Rollenspiel oder beim Experimentieren etc. entstehen jeden Tag zahlreiche Möglichkeiten für Sprachbildung, die erkannt und genutzt werden. Ziel ist es, möglichst viele Sprechansätze zu nutzen und zu schaffen. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Rolle des Sprachvorbildes. Für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung hat das Land Nordrhein-Westfalen den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder verschiedene Verfahren zur Auswahl gestellt. Die Stadt Leverkusen hat sich hier für ihre Einrichtungen, nach einer intensiven Erprobungsphase, für das BaSiK Verfahren („Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtung“ entwickelt von Renate Zimmer 2014) entschieden.

Dieses Verfahren wird für alle Vierjährigen, deren Erziehungsberechtigten zugestimmt haben in den städtischen Tageseinrichtungen angewandt.

Die Bildungsdokumentation sowie das BaSiK-Verfahren sind Eigentum der Erziehungsberechtigten in Vertretung ihrer Kinder. Durch die prozesshafte Arbeit an dieser Dokumentation nehmen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern der Kita die Entwicklung und die Entwicklungsförderung ihres Kindes in den Blick. Ebenfalls erfahren die Erziehungsberechtigten durch diese gemeinsame Arbeit die Bedeutung einer guten Kooperation mit der Institution und einer gemeinschaftlichen Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes. Den Erziehungsberechtigten wird zur Schulanmeldung die Bildungsdokumentation zur Verfügung gestellt, so dass sie diese der Offenen Ganztagsgrundschule zur Verfügung stellen können. Insbesondere bei einem Bedarf an erweiterter individueller Förderung ist eine Übermittlung der Informationen über bisherige Diagnosen, Fördermaßnahmen, Entwicklungen, etc. für die Offene Ganztagsgrundschule wichtig, um eine möglichst hohe Kontinuität der Unterstützung und Förderung zu initiieren. Es gilt die Erziehungsberechtigten zu sensibilisieren, sowie die Bedeutung einer vertrauensvollen und offenen Kommunikation und des Informationsaustauschs zu fördern. Einige Offene Ganztagsgrundschulen nehmen gerne eine Kopie der Bildungsdokumentation bei der Schulanmeldung entgegen, um bei der Einschulungsvorbereitung die bisherige Entwicklung und die individuelle Situation eines Kindes besser berücksichtigen zu können.

² Die Begriffe „Eltern“ und „Erziehungsberechtigte“ werden im Folgenden synonym verwendet.

§ 13 Kooperationen und Übergänge (KiBiz)

Das KiBiz empfiehlt bezogen auf die Kooperation dem pädagogischen Fachpersonal im Übergangsbereich, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen, zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen zu arbeiten.

Empfohlen wird, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen und zum Beispiel Informationsaustausch und gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen.

Ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung finden Sie im Serviceteil.

§ 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung (KiBiz)

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

§ 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule (KiBiz)

Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. vorrangige Familiensprache,
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung,
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.



Schulgesetz (SchulG)

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gibt an verschiedenen Stellen Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule (§5 Abs.1 SchulG, §11 Abs. 1 SchulG), ohne diese so detailliert zu fassen, wie es im KiBiz der Fall ist. Im § 36 Abs. 1-2 SchulG zur Feststellung des Sprachstandes werden konkret Informationsveranstaltungen für Eltern als Instrument zur Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten genannt.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

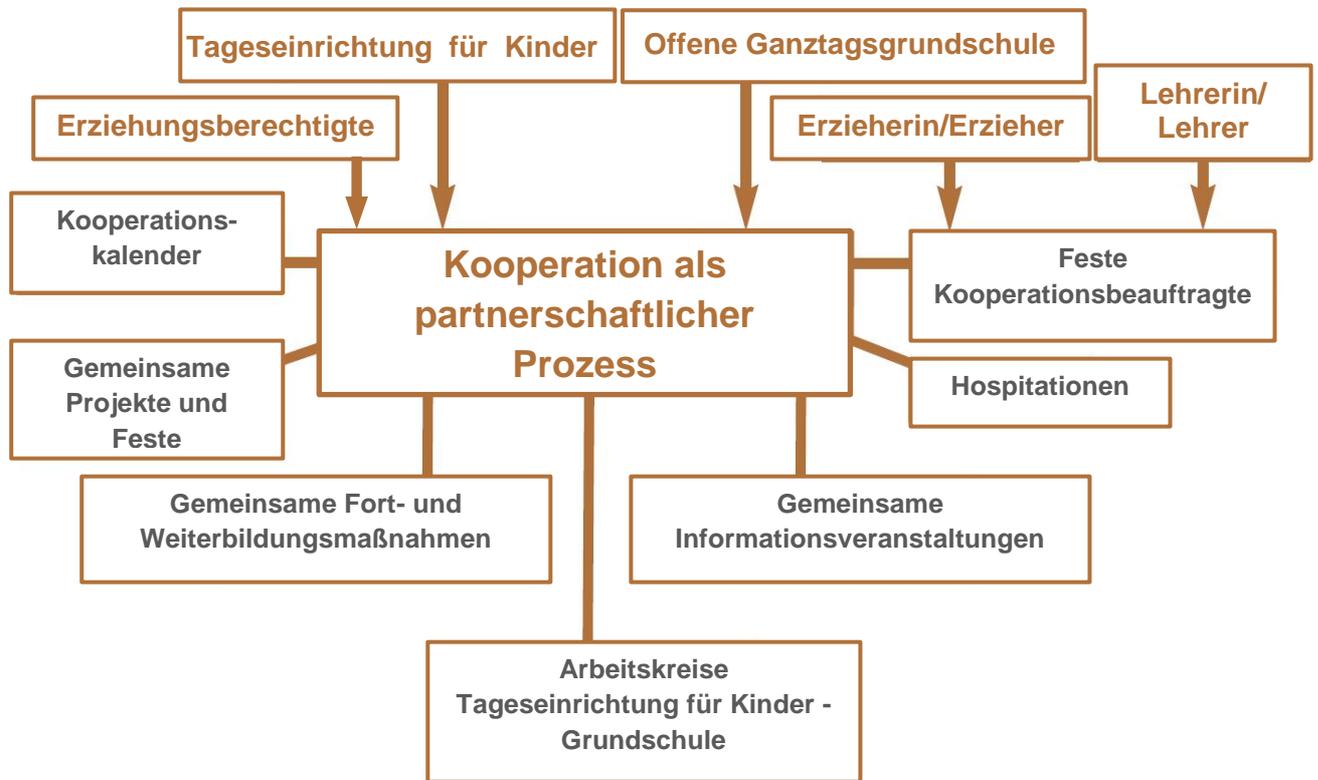
§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes Siehe Seite 8: § 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule (KiBiz)

➔ Die vorliegende Handreichung

orientiert sich bei der Beschreibung der Inhaltsfelder der Kooperationsvereinbarung an den konkreten Vorgaben des § 30 KiBiz.

III. Verlässliche Strukturen schaffen

Mögliche Elemente einer Kooperationsvereinbarung



Eine Kooperationsvereinbarung

- legt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule langfristig an,
- dient der Orientierung,
- schafft Verbindlichkeiten,
- regelt eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten, die für alle Beteiligten transparent ist,
- hilft, die gemeinsame Arbeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Um dem Anspruch der Orientierung und Verbindlichkeit gerecht zu werden beinhaltet das Grundgerüst einer Kooperationsvereinbarung im Idealfall Aussagen zu

- grundlegenden gemeinsamen Zielen der Kooperation,
- gemeinsamen Handlungszielen und Aktivitäten (abgeleitet aus den grundlegenden Zielen),
- Voraussetzungen der Zusammenarbeit (feste Kooperationsbeauftragte, Vereinbarung regelmäßiger Absprachen zur Kooperation, Kooperationskalender).

Kooperationspartner

§ 30 Abs.1 (KiBiz)

“Tageseinrichtungen für Kinder arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Offene Ganztagsgrundschule zusammen.”

Mögliche Kooperationspartner sind:

- Kindertageseinrichtungen,
- Offene Ganztagsgrundschulen,
- Förderschulen.

Hospitationen

§ 30 Abs. 2 (KiBiz)

“Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere (...) 3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen, (...)”

Gegenseitige Hospitationen sind eine gute Möglichkeit des beiderseitigen Kennenlernens, um eine realistische Vorstellung von der pädagogischen Arbeit der Partner zu bekommen. Hospitationen ermöglichen es, die Perspektive zu wechseln und die Arbeit der Partner wertschätzend zu erleben. Im Anschluss an eine Hospitation entwickeln sich Fachgespräche, die wieder neue Impulse für die gemeinsame Arbeit in der Übergangphase geben. Material und Methoden können ausgetauscht werden. Aus rechtlicher Sicht steht einer Hospitation nichts entgegen. In ihrem Kommentar zum KiBiz führen aus Göppert / Leßmann³, dass für die genannten regelmäßigen gegenseitigen Besuche und Hospitationen keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig ist, solange es nicht zu einer Datenerhebung, -nutzung oder -übermittlung an Dritte über einzelne Kinder kommt.

Praktische Umsetzung

Bei der Planung der einzelnen Hospitationen sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Wer initiiert und plant die Hospitation?
- Zu welchem Zweck soll hospitiert werden?
- Wie soll die Hospitation ausgewertet werden? Ggf. werden hierzu im Vorfeld Beobachtungs- bzw. Auswertungsbögen erstellt.
- Es bestehen in der Praxis gute Erfahrungen damit, Absprachen zur Planung von Hospitationen sowie deren Ablauf schriftlich festzuhalten.

³vgl. Göppert/Leßmann, “Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar”, 1. Auflage 2009, Kommunal- und Schulverlag

Feste Ansprechpartner für Kooperationen und ihre Aufgaben

§ 30 Abs. 2 (KiBiz)

(...) “Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere (...)

4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen, (...).”

Die Benennung fester Ansprechpartner dient der Verbindlichkeit und der Langfristigkeit der Kooperation.

Praktische Umsetzung

Die Ansprechpartner für die Kooperation

- werden über einen längeren Zeitraum benannt,
- koordinieren die gemeinsamen Maßnahmen,
- treffen sich regelmäßig für Absprachen und informieren entsprechend in Teamsitzungen und Lehrerkonferenzen über den Entwicklungsstand der Kooperation.

Die Praxis zeigt, dass es sinnvoll ist, die Kooperationsbeauftragten aus dem Einschulungsteam zu benennen.

Arbeitskreise (AK) Kindertageseinrichtung - Offene Ganztagsgrundschule

In Leverkusen haben sich als Gremien für einen fachlichen Austausch und die Vorbereitung von gemeinsamen Veranstaltungen, z.B. Informationsveranstaltung für die Vierjährigen, Arbeitskreise etabliert und bewährt.

Diese Struktur gilt es zu nutzen, um die Kooperationsvereinbarungen zu treffen, die über bisherige Themen hinausgehen.

Praktische Umsetzung:

- Die Arbeitskreise treffen sich mindestens drei Mal im Jahr, um einen kontinuierlichen Austausch zu sichern, und die Kooperation zu gestalten.
- Die Kooperationen in den einzelnen AK sind unterschiedlich, auch durch ihre regionalbedingten Themen, entwickelt. So erscheint es sinnvoll, Absprachen gemäß der jeweiligen Situation zur Kooperation zu treffen.
- Zur Transparenz für alle beteiligten Einrichtungen des jeweiligen Stadtteiles wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, und allen beteiligten Institutionen zugesandt.

In allen städtischen Kitas und Offenen Ganztagsgrundschulen wurden Schwerpunkte und Themen künftiger Kooperationen abgefragt, um den Übergang für die Kinder erfolgreich zu gestalten.

Nachfolgende Themen werden als besonders bedeutsam genannt:

- Austausch beider Institutionen zur Erarbeitung eines Konzeptes für den Übergang
- Übergang von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- Entwicklung im Vorschul- und Schuleingangsalter
- Elternarbeit
- Bildungsdokumentation
- Schuleingangsdiagnostik

Diese Themen entsprechen bzw. ergänzen die in § 30 Abs. 2 KiBiz vorgegebenen Handlungsfelder. Die Kooperationen in den einzelnen Arbeitskreisen richten sich nach den stadtteilbedingten Themenbereichen. Sinnvoll ist, dass die einzelnen Arbeitskreise gemäß ihrer Situation Absprachen zur Kooperation treffen.

Gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern und Familien der Kinder

§ 30 Abs. 2 (KiBiz)

(...)“Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere (...)

5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder, (...).”

Der Bereich der gemeinsamen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte hat mit Einführung der Sprachstanderhebung im Jahr 2007 und den damit verbundenen zentral von den Schulträgern initiierten Informationsveranstaltungen eine Form gefunden, auf der sich weitere gemeinsame Veranstaltungen der Kooperationspartner im Sinne des KiBiz aufbauen lassen.

Mögliche Themen sind Informationen für Erziehungsberechtigte

- über die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule,
- zur vorschulischen Sprachbildung
- rund um das Thema Schulanmeldung,
- zur Vorbereitung auf die Schuleingangsphase,
- zu Voraussetzungen zum Schriftspracherwerb
- zur Bedeutung der Pränumerik.

Gemeinsame Konferenzen

§ 30 Abs. 2 (KiBiz)

(...)“Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere (...)

6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, (...).”

Beispiele für eine gemeinsame Konferenz können Gespräche zum Übergang sein

Gemeinschaftliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 30 Abs. 2 (KiBiz)

(...)“Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere (...)

7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.”

Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bieten den Kooperationspartnern die Möglichkeit, Themenaspekte der Arbeit am Übergang gemeinsam weiter zu entwickeln.

Praktische Umsetzung

Ziele und Inhalte von gemeinsamen Fortbildungen werden im Idealfall in gemeinsamer Verantwortung von Offener Ganztagsgrundschule und Kindertageseinrichtung erarbeitet.

Die Initiative zur Durchführung einer gemeinsamen Fortbildung kann von allen Akteuren, die im Bereich Übergang Kindertageseinrichtung zur Offenen Ganztagsgrundschule aktiv sind ausgehen:

- Kindertageseinrichtung,
- Schule,
- Schulträger,
- Jugendhilfeträger,
- Schulamt.

Die “Grundsätze für die Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren”⁴ bieten eine Grundlage, Themen für gemeinsame Fortbildungen zu entwickeln.

Über die im KiBiz beschriebenen Gestaltungsfelder zum Übergang hinaus bieten sich noch weitere Punkte an, die in einer Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden könnten.

⁴Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018): Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an - Entwurf - Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen”, 2. Auflage

Gemeinsame Projekte und Feste

Gemeinsam geplante und durchgeführte Veranstaltungen von Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule für Kinder und Erziehungsberechtigte zeigen Wirkungen sowohl im Umfeld der Einrichtungen (z. B. Bekanntheitsgrad in der Umgebung / im Stadtteil) als auch in den Einrichtungen selber (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Institutionen lernen sich bei gemeinsamen Planungen und Durchführungen von Festivitäten besser kennen).

Beispiele für gemeinsame Veranstaltungen

Veranstaltungen reichen von einem gemeinschaftlichen Ausflug bis zur Durchführung einer Projektwoche – Inhalte und Umfang richten sich nach den Wünschen und Möglichkeiten der Beteiligten.

Anlässe für die gemeinsame Planung bieten sich zahlreich, etwa:

- Sommerfest
- Laternenausstellung
- St. Martinszug
- Spielnachmittage
- Spiel- und Sportfeste
- Lernwerkstatt
- interkulturelle Feste
- Forscherprojekte

Kooperationskalender

Ein Kooperationskalender bietet große Hilfe, um die Zusammenarbeit von Partnereinrichtungen zu planen, zu strukturieren und übersichtlich zu halten. Ein Beispiel für einen Kooperationskalender finden Sie im Serviceteil.

Praktische Umsetzung

Die Gestaltung eines Kooperationskalenders beruht auf gemeinsamen Absprachen. Der Kalender gibt beispielsweise Auskunft

- zu den geplanten Aktivitäten,
- über Datum, Veranstaltungsort und –dauer,
- zu den beteiligten Personenkreisen.

Beispielhafte Aktivitäten in einem Kooperationskalender sind

- Ideen für Arbeitsabsprachen,
- Terminierung und Planung gemeinsamer Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten,
- Planungen und Vorbereitungen von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen,
- Verabredungen zu gemeinsamen Fortbildungen,
- Hospitationstermine,
- Zeitpunkte für Einschulungskonferenzen.

Einbeziehung der Eltern / Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte sind für das Kind zentrale Akteure zur Gestaltung des Übergangs. Diese und weitere Akteure aus dem sozialen Umfeld motivieren die Kinder für den Schulstart.

Die Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind selbstverständlich im Mittelpunkt der Aktivitäten zum Übergang.

Praktische Umsetzung

Nachfolgend werden einige Aspekte genannt, wie Erziehungsberechtigte bewusst in die Gestaltung des Übergangs einbezogen werden können:

- Entwicklungsgespräche mit Erzieherinnen und Erziehern über Beobachtungen zum Kind, Vereinbarung gemeinsamer Schritte, um das Kind im Übergang zu begleiten,
- Sensibilisierung für die Bedeutung einer offenen Kommunikation mit der GS, Informationen zu: Einverständniserklärung / Bildungsdokumentation / DEIF (Dokumentation der erweiterten individuellen Förderung) / Kommunikation zwischen Kita / GS / Übergangsgespräche
- gemeinsam von den Einrichtungen gestalteter Informationsabend für Erziehungsberechtigte zum Übergang,
- Einladung zum Tag der offenen Tür
- Elternbegleitung beim Übergang Kita / Offene Ganztagsgrundschule



IV. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Bei Kindern mit vermutetem oder bereits diagnostiziertem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, ist es sinnvoll, rechtzeitig vor der Anmeldung in der Schule seitens der Kindertageseinrichtung den Übergang beratend zu begleiten.

Eltern wählen, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden wollen. Sie tauschen sich mit der Schulleitung über die Lernausgangslage und spezifische Lernbedürfnisse ihres Kindes aus. Die Offene Ganztagsgrundschule ist der Regelförderort für alle Kinder. Ist bereits vor Schulbeginn abzusehen, dass das Kind sonderpädagogische Unterstützung benötigt, ist es sinnvoll, sich an eine wohnortnahe Schule zu wenden, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen (GL) von Kindern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf eingerichtet ist. Alternativ können Eltern die Förderschule wählen.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann bestehen im Bereich:

- Lern- und Entwicklungsstörungen (im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung)
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Autismus-Spektrum-Störungen

Bei bestehenden Auffälligkeiten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird vor Schulbeginn in der Regel kein Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach der AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) gestellt. Schulen beraten Eltern bei Fragen zur Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Stellt sich am Ende der Schuleingangsphase (die 1 bis 3 Jahre betragen kann) heraus, dass ein Kind den Lernanforderungen der Schule nicht gerecht werden kann, wird ein Verfahren nach der AO-SF eingeleitet, um festzustellen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben ein Recht auf einen Platz in der allgemeinen Schule mit GL, wenn die Eltern dies wünschen.

Liegt bei einem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf aufgrund einer Sinnesschädigung („Hören und Kommunikation“ oder „Sehen“), im Bereich der geistigen Entwicklung oder der körperlichen und motorischen Entwicklung vor, wenden sich die Eltern in der Regel ebenfalls an eine Schule, in der das Gemeinsame Lernen eingerichtet ist. In diesen Fällen kann der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bereits vor Schulbeginn festgestellt und - durch die Schule unterstützt - ein Verfahren nach der AO-SF eingeleitet werden.

Gemeinsam mit der Arbeitsstelle Inklusion und dem Schulträger wird überlegt, an welcher wohnortnahen Schule die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder eingerichtet werden können, um das Kind entsprechend seinem individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fördern zu können. Kann die von den Eltern gewählte Schule ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nicht aufnehmen, wird diesem Kind ein Platz in einer anderen wohnortnahen Schule mit Gemeinsamen Lernen zur Verfügung gestellt.

Auf eigenen Wunsch können die Eltern ihr Kind auch an der zuständigen Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt anmelden.

In Leverkusen gibt es keine Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesschädigungen („Hören und Kommunikation“ oder „Sehen“) oder Unterstützungsbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Entsprechende Förderschulen befinden sich in den angrenzenden Regionen Köln (Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“) und Leichlingen (Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“).

Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach der AO-SF für Schulneulinge müssen bis zum 1. Februar im Schulamt vorliegen. Die Beantragung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs erfolgt grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten über eine Schule mit Gemeinsamen Lernen.

Rückstellung

Wünschen Eltern, dass ihr schulpflichtiges Kind ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wird, wenden sie sich mit diesem Anliegen an die Schulleitung der jeweiligen Schule. Um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt zu werden, müssen erhebliche gesundheitliche Probleme beim Kind vorliegen. Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens über eine mögliche Zurückstellung.

Ein schulärztliches Gutachten wird bei allen einzuschulenden Kindern erstellt. Der Termin für die Untersuchung wird den Eltern vom Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen schriftlich mitgeteilt. Das Kurz-Protokoll wird den Eltern nach der Untersuchung ausgehändigt. Eine Kopie erhält die Schulleitung der aufnehmenden Schule.

Eingliederungshilfe

Für Kinder oder Jugendliche, die aufgrund von besonderem Unterstützungsbedarf⁵ wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, gibt es die Möglichkeit eine Eingliederungshilfe⁶ zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Eingliederungshilfe kann bestehen, wenn ein Kind zum Beispiel aufgrund seiner besonderen

⁵ im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX

⁶ gemäß §§ 53,54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Verbindung mit 75 SGB IX in Schulen

Unterstützungsbedarfe ohne eine individuelle Unterstützung nicht am Schulunterricht teilnehmen kann.

Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe für Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen kann bei Schuleintritt unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialamt oder vom Jugendamt eine Eingliederungshilfe (wie z.B. eine Schulbegleitung) bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Kostenträger richtet sich nach der Art des besonderen Unterstützungsbedarfs.

Für individuelle heilpädagogische Leistungen (wie z.B. Kita-Assistenzen) im Rahmen der Eingliederungshilfen ist einheitlich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen bis zum Schuleintritt zuständig. Ein Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt über einen LVR Fallmanager im Rahmen einer Bedarfs-ermittlung.

Kontakt

Im Schulamt für die Stadt Leverkusen gibt es mit der unteren Schulaufsicht für Grundschulen und der Arbeitsstelle Inklusion Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Eltern über Schulleitung hinaus in Bezug auf eine geeignete Schule für ihr Kind beraten können.

Im September bietet die Arbeitsstelle Inklusion gemeinsam mit Kindertageseinrichtungen bzw. Frühförderstellen Informationsabende für die Eltern von Schulneulingen mit vermutetem oder bereits diagnostiziertem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an. Besteht darüber hinaus Beratungsbedarf, können Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsstelle Inklusion im Schulamt vereinbart werden (E-Mail-Adresse: inklusion@stadt.leverkusen.de; Tel.: 0214 406 4070 oder 0214 406 4091).

Offene Ganztagsgrundschulen mit Gemeinsamen Lernen

In folgenden Offenen Ganztagsgrundschulen in Leverkusen ist das Gemeinsame Lernen nach §20 Abs. 5 SchulG eingerichtet:

Opladen - Quettingen - Bergisch-Neukirchen

GGs Opladen
KGS Remigiusschule
GGs Herderstraße

Lützenkirchen - Steinbüchel - Mathildenhof

GGs Im Kirchfeld
GGs Heinrich-Lübke-Str
GGs Astrid-Lindgren-Schule

Schlebusch - Alkenrath - Manfort

KGS Thomas-Morus-Schule
GGs Erich-Klausener-Schule
GGs Regenbogenschule
GGs Morsbroicher Straße

Bürrig - Küppersteg - Wiesdorf

GGs Im Steinfeld
GGs Kerschensteinerschule
GGs Dönhoffstraße

Rheindorf - Hitdorf

KGS Burgweg
GGs Am Friedenspark

(Stand: Februar 2021)

Informationen und Kartenmaterial zu den offenen Ganztagsgrundschulen finden Sie auf dem Bildungsportal Leverkusen unter:

<https://www.leverkusen.de/kultur-bildung/bildungsportal/kinder/schulen/grundschulen.php>

Förderschulen in Leverkusen

Schule an der Wupper, städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Geistige Entwicklung

Hugo-Kükelhaus-Schule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Pestalozzischule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Die Pestalozzischule ist eine Schule der Sekundarstufe I (ab Klasse 5)

Informationen und Kartenmaterial zu den Förderschulen finden Sie auf dem Bildungsportal Leverkusen unter:

<https://www.leverkusen.de/kultur-bildung/bildungsportal/kinder/schulen/foerderschulen.php>

V. Serviceteil

Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen nach Stadtteilen

Um die Liste der Kitas eines Stadtteils einzusehen, öffnen Sie die Internetseite <https://elternportal.leverkusen.de>, wechseln Sie auf die --> Betreuungsplatzsuche und wählen Sie den gewünschten Stadtteil aus.

Oder nutzen Sie folgenden Link:

<https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/familie-kinder/kita-planer.php>

Offene Ganztagsgrundschulen für Kinder in Leverkusen nach Stadtteilen

Informationen und Kartenmaterial zu den Offenen Ganztagsgrundschulen finden Sie auf dem Bildungsportal Leverkusen unter:

<https://www.leverkusen.de/kultur-bildung/bildungsportal/kinder/schulen/grundschulen.php>

Beispiel für den Aufbau von Kooperationsvereinbarungen

In Leverkusen haben sich stadtteilbezogene Arbeitskreise zum Übergang Kita – Offene Ganztagsgrundschule etabliert, welche sich nach den jeweiligen Sozialräumen richten.

Eine Kooperationsvereinbarung kann folgendermaßen gestaltet werden bzw. folgende Inhalte enthalten:

Kooperationsvereinbarung zwischen	
der Kita XXXX	und der Offenen Ganztagsgrundschule XXX
Adresse: XXX	Adresse: XXX
Ansprechpartnerin: XXX	Ansprechpartnerin: XXX

Inhalte der Kooperation

Die bestehende Kooperation soll eine in vertrauensvoller Weise gewachsene Zusammenarbeit darstellen, die sich in den vielen gemeinsamen Aktivitäten abzeichnet. Dies hat positive Auswirkungen auf die Elternarbeit und die bildungspädagogische Arbeit mit den Kindern.

Ein wichtiges Ziel ist es, mit unserer Zusammenarbeit den gemeinsamen erzieherischen Auftrag so umzusetzen, dass sich der Institutionswechsel, d.h. der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Offene Ganztagsgrundschule, für die Kinder ohne Probleme vollziehen kann. Die Kinder sollen eine Begleitung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita XXXX und der Offenen Ganztagsgrundschule erfahren.

Im Sinne der Erziehungsberechtigten und Kinder treffen sich die Leitungen der ortsansässigen Kindertageseinrichtungen mit dem Leitungsteam der Offenen Ganztagsgrundschulen in den bestehenden Arbeitsgruppen, um gemeinsame Aktivitäten vorzubereiten.

- Die Kooperation enthält folgende Inhalte:
 - Gemeinsame Elternabende für die Erziehungsberechtigten der Vierjährigen
 - Schnupperbesuch für die einzuschulenden Kinder
 - Vorlesen durch ein ehemaliges Kindergartenkind am Vormittag
 - Gegenseitige Hospitationen
 - Gemeinsame Fortbildungstage zu speziellen Themen
 - Teilnahme an der Einschulungsfeier und des -gottesdienstes der Schulkinder
 - Wechselseitige Teilnahme an Festen z. B. Schulfest, Tag der offenen Tür
 - Gemeinsame Elterngespräche mit Erziehungsberechtigten von Schulneulingen, bzw. einzuschulenden Kindern

.....
Datum / Unterschrift

.....
Datum / Unterschrift

Muster

Stadt Leverkusen



Kindertageseinrichtung: _____

**Entbindung der Schweigepflicht
Städtische Tageseinrichtung für Kinder**

Damit alle bereits erhobenen Informationen für die Beratung und Förderung Ihres Kindes genutzt werden können, bitten wir Sie um eine Entbindung der Schweigepflicht.

Ich / wir entbinden

- die Schule (Frau / Herr _____)
- die Frühfördereinrichtung (Frau / Herr _____)
- den Hausarzt / Kinderarzt (Frau / Herr _____)
- die Erziehungsberatungsstelle (Frau / Herr _____)
- den schulpsychologischen Dienst (Frau / Herr _____)
- die Ergotherapeutin / den Ergotherapeuten (Frau / Herr _____)
- die Logopädin / den Logopäden (Frau / Herr _____)
- die Klinik für Kinder- / Jugendpsychiatrie (Frau / Herr _____)
- die Therapiepraxis (Frau / Herr _____)
- das Jugendamt (Frau / Herr _____)
- _____
- _____

gegenüber der Kindertageseinrichtung und Frau / Herr _____ von der
(ärztlichen) Schweigepflicht für unsere Tochter / unseren Sohn
_____, geboren am, ____ . ____ . _____.

Leverkusen, ____ . ____ . _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Muster

Stadt Leverkusen



Name der Schule: _____

Entbindung der Schweigepflicht für die Grundschule

Damit alle bereits erhobenen Informationen für die Beratung und Förderung Ihres Kindes genutzt werden können, bitten wir Sie um eine Entbindung der Schweigepflicht.

Ich / wir entbinden

- die Kindertagesstätte (Frau / Herrn _____)
- die Frühfördereinrichtung (Frau / Herrn _____)
- den Hausarzt / Kinderarzt (Frau / Herrn _____)
- die Erziehungsberatungsstelle (Frau / Herrn _____)
- den schulppsychologischen Dienst (Frau / Herrn _____)
- die Ergotherapeutin / den Ergotherapeuten (Frau / Herrn _____)
- die Logopädin / den Logopäden (Frau / Herrn _____)
- die Klinik für Kinder- / Jugendpsychiatrie (Frau / Herrn _____)
- die Therapiepraxis (Frau / Herrn _____)
- das Jugendamt (Frau / Herrn _____)
- _____
- _____

gegenüber der Schule und der Lehrkraft Frau / Herrn _____ von der
(ärztlichen) Schweigepflicht für unsere Tochter / unseren Sohn
_____, geboren am ____ . ____ . _____.

Leverkusen, ____ . ____ . _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Beispiel: Kooperationskalender des Arbeitskreises Kita – Offene Ganztagsgrundschule

Ein Kooperationskalender kann folgendermaßen gestaltet werden.
Beispiele für gemeinsame Aktivitäten siehe S.18.

Beteiligte Einrichtungen:.....

Zeitraum	Datum / Uhrzeit	Aktivitäten	Beteiligte Personen



Platz für Notizen:

klasse!
BILDUNG
LEVERKUSEN



Kommunales Bildungsbüro Leverkusen